

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/56
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/56)

17. Juni 2005

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

Kapitel 1.4: Aufnahme neuer Pflichten für Verlader und Empfänger

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die Untersuchung eines schweren Unfalls bei der Entladung eines Großpackmittels (IBC) in einen Tank des Empfängers der Ladung, bei dem wegen Unverträglichkeit der eingefüllten mit den im Tank vorhandenen Stoffen giftige und ätzende Dämpfe entstanden, ergab, dass die Ursache in der Verwechslung von zu befördernden Großpackmitteln (IBC) mit Gefahrgut beim Verlader bestanden hat. Weder bei der Verladung noch beim Empfang wurde die Übereinstimmung zwischen den wesentlichen Klassifizierungsangaben im Frachtbrief/Beförderungspapier mit den Angaben auf dem Großpackmittel (IBC) geprüft, wodurch eine Verwechslung und der Unfall hätte vermieden werden können. Die geltenden RID/ADR-Vorschriften enthalten keine derartige konkrete Verpflichtung.

Zu treffende Entscheidung:

Einführung einer derartig grundsätzlichen Prüfverpflichtung für den Verlader und den Empfänger als Hauptbeteiligte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

1.4.2.3.1 Einen neuen Absatz a) mit folgendem Wortlaut einfügen

"a) bei der Annahme gefährlicher Güter und vor der Entladung von Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen, Containern und Tanks zu prüfen, ob die im Frachtbrief/Beförderungspapier angegebene UN-Nummer und Klasse der Haupt- und Nebengefahr gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c) mit der Kennzeichnung und Bezettelung der Umschließung übereinstimmen;"

Die bisherigen Absätze a) und b) werden zu b) und c).

1.4.3.1.1 Einen neuen Absatz c) mit folgendem Wortlaut einfügen:

"c) hat bei der Übergabe gefährlicher Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen, Containern und Tanks zu prüfen, ob die im Frachtbrief/Beförderungspapier angegebene UN-Nummer und Klasse der Haupt- und Nebengefahr gemäß Absatz 5.4.1.1.1 c) mit der Kennzeichnung und Bezettelung der Umschließung übereinstimmen;"

Die bisherigen Absätze c), d) und e) werden zu d), e) und f).

1.4.3.1.2 "1.4.3.1.1 a), d) und e" ändern in

"1.4.3.1.1 a), e) und f)".

Begründung

Nach einem Unfall bei der Beförderung gefährlicher Güter wurde als Unfallursache ermittelt, dass beim Beladen eines Fahrzeugs aus einer Menge verschiedener beim Verloader zur Beförderung bereitgestellter Großpackmittel (IBC) mit Gefahrgut ein falsches Großpackmittel (IBC) ausgewählt und verladen wurde, das nicht den Angaben im für die beabsichtigte Beförderung zutreffenden Frachtbrief/Beförderungspapier entsprach und statt Salzsäure Natriumhypochlorid enthielt. Weder beim Verladen des Großpackmittels (IBC) noch beim Entladen des gefährlichen Gutes wurde geprüft, ob die im Frachtbrief/Beförderungspapier genannten Angaben und die Angaben für die zu ladenden bzw. zu entladenden Gefahrgüter auf dem Großpackmittel (IBC) übereinstimmen. Beim Entleeren dieses Stoffes in einen mit Salzsäure gefüllten Tank kam es zu Reaktionen. Es entstanden ätzende und giftige Gase, die zu erheblichen Verletzungen bei zahlreichen Arbeitern führten.

Eine konkrete Vorschrift, die eine Verpflichtung des Verloaders oder des Empfängers zur Kontrolle der Übereinstimmung zwischen Frachtbrief/Beförderungspapier und befördertem Gut vor Verladung bzw. Entladung bestimmt, ist im RID/ADR nicht enthalten.

Es wird daher vorgeschlagen, eine generelle Prüfverpflichtung der genannten Beteiligten für diese grundsätzliche, immer notwendige Kontrolle auf Übereinstimmung zwischen Ladung und Papieren im RID/ADR vorzusehen.

Diese Prüfung auf generelle Übereinstimmung kann dabei nicht alle im Beförderungspapier enthaltenen Merkmale erfassen. Dies würde einen unverhältnismäßigen Umfang annehmen und einzelne Beteiligte im Hinblick auf die von ihnen wahrzunehmenden Pflichten überfordern.

Eine Einbeziehung aller Umschließungen (z.B. einzelner Verpackungen) in diese Regelung erscheint darüber hinaus nicht praktikabel. Eine gewisse Größe bzw. Gefahrgutmenge (Gefährdungspotential) ist aus Verhältnismäßigkeitserwägungen erforderlich. Daher ist eine Beschränkung auf die aufgeführten Umschließungen vorgesehen.

Der Begriff "Tank" umfasst dabei alle in der Begriffsbestimmung des RID/ADR berücksichtigten Umschließungen.

Auch unter dem Gesichtspunkt "Sicherung der Beförderung gefährlicher Güter" (Security) erscheint eine Prüfung der Übereinstimmung der Bezeichnung und Kennzeichnung zwischen Frachtbrief/Beförderungspapier und der für die Beförderung vorgesehenen Umschließung sinnvoll zu sein.
